

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen

Nachname:	Geschlecht (m/w/d):	Geburtsdatum:
Vorname:		
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):		Ggf. Sprache für Anschreiben: o deutsch, o englisch
Adresse(n):		Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):

1. Für o.g. Person² sind die Anforderungen zum Masernschutz erfüllt

- ☐ Nachweis über 2 Masernimpfungen für Erwachsene und Kinder (in der Regel ab 2 Jahre)
- ☐ Kein Nachweis, da Kind jünger als 12 Monate³
 - ☐ Ein Nachweis über die Erlangung des altersentsprechenden Impfschutzes (mindestens eine Masernschutzimpfung) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des ersten Lebensjahres vorgelegt; am _____ (Datum).
 - ☐ Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernimpfungen) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt; am _____ (Datum).
- ☐ Nachweis über 1 Masernimpfung bei Kindern jünger als 24 Monate³
 - ☐ Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernimpfungen) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt; am _____ (Datum).
- ☐ Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- ☐ Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte oder vorübergehende medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung (derzeit) nicht möglich ist.^{3,4}
 - ☐ Der Grund der Kontraindikation ist zum _____ (Datum) weggefallen. Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Masernschutzes wurde spätestens ein Monat nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises vorgelegt; am _____ (Datum).
- ☐ Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über altersentsprechenden ausreichenden Impfschutz, Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt ist in den genannten Fällen nicht erforderlich.

2. Für o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz nicht erfüllt

- ☐ Es konnte keiner der im vorstehenden Feld aufgeführten Nachweise erbracht werden.

Oben genannte Person kann deswegen nicht in die Einrichtung aufgenommen (Tätigkeit bzw. Betreuung) werden. Es bedarf daneben keiner Meldung an das Gesundheitsamt.⁵

3. Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt

- ☐ Es wurde ein Nachweis vorgelegt. Diesbezüglich bestehen jedoch folgende Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit ⁶:
- _____
- _____
- ☐ Es wurde kein Nachweis erbracht. Die Neuaufnahme erfolgte aber, da Kind schulpflichtig. ⁷
- ☐ Es wurde kein Nachweis erbracht. Die Neuaufnahme erfolgte aber, da zum Aufnahmezeitpunkt eine Ausnahme der obersten Landesbehörde wegen eines Lieferengpasses von Impfstoff galt. ⁸
- ☐ Die Nachkontrolle aufgrund altersbedingt unvollständigen Impfschutzes oder einem vorübergehenden Hinderungsgrund war zum _____ (Datum) fällig. Trotz Aufforderung der Einrichtung wurde ein Nachweis über ausreichenden Masernschutz **nicht** innerhalb eines Monats vorgelegt.

Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____.

Einrichtung: _____

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): _____

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

Hinweise

- 1 Doppeltatbestände bzw. Mehrfachauswahl sind möglich.
- 2 Personen, deren Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung zum Zwecke der Betreuung oder Tätigkeit erfolgen soll. (Gilt seit dem 01.03.2020). Die Nachweispflicht gilt auch dann, wenn ein Kind nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG von der zuständigen Grundschule verpflichtet worden ist, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen.
- 3 Eine Betreuung oder Tätigkeit darf aufgenommen werden, aber erneute Kontrolle ist erforderlich.
- 4 Bei „lebenslanger“ Kontraindikation Zweifel an inhaltlicher Richtigkeit und daher Meldung ans Gesundheitsamt.
- 5 Gilt nicht für schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) sowie in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel). In diesen Fällen ist eine Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 3 vorzunehmen.
- 6 Bei Überzeugung von der fehlenden Echtheit oder inhaltlichen Unrichtigkeit des Nachweises darf keine Aufnahme (Tätigkeit bzw. Betreuung) in die Einrichtung erfolgen. Ein Nachweis gilt in diesem Fall als nicht erbracht und eine Dokumentation ist in Feld 2 vorzunehmen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt hat nicht zu erfolgen. Dies gilt nicht für schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) sowie in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel). Bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit darf eine Aufnahme (Betreuung bzw. Tätigkeit) unter Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 3 vorzunehmen. Folgende Umstände können u. a. Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit eines Impfnachweises begründen: Aussteller unterscheidet sich von dem (Kinder-)Arzt, der die sonstigen Impfungen dokumentiert hat; Impfende Praxis in großer Entfernung zum Wohnort; Art des Nachweises (z. B. isolierte Impfdokumentation statt Eintrag im gelben Impfbuch); Bei Kontraindikations-Attest: Bestätigung einer „lebenslangen“ Kontraindikation.
- 7 Eine Person, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf auch ohne Nachweis im Sinne von § 20 Abs. 9 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden. Diese Ausnahme gilt nur für Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen).
- 8 Zum Zeitpunkt der Aufnahme (Tätigkeit bzw. Betreuung) in die Einrichtung galt eine allgemeine Ausnahme der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der von ihr bestimmte Stelle, da das Paul-Ehrlich-Institut einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie bitte die Betreuungseinrichtung unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung eingeleitet werden können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps, Röteln und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an das Landratsamt Mühldorf – Gesundheitsamt Tel. 08631/699-509.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiös, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) - Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	• Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis)	• Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken
--	--